**Sozialamt des Kantons Thurgau**
Verbindungsstelle IVSE

Thurgau

# Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KÜG) / IVSE-Bereich B per 01.01.2024

**Inhalt**

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie
2. Meldepflicht
3. Einreichung neues Gesuch
4. Leistungsabgeltung Betreute (Taxe)
5. Leistungsabgeltung Betreute (Hilflosenentschädigung)
6. Rechnungsstellung, Zeitperiode, Höhe und Inhalt der Rechnung
7. An- und Abwesenheitsregelung
8. Tagesstruktur
9. Wohnen
10. Schnuppern

## 1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KÜG-Gesuch garantiert der Kanton Thurgau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung im erwähnten Umfang. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung.

## 2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Thurgau Änderungen betreffend die Einrichtung und/oder die betreute Person (IV-Rente, Wohnsitzwechsel, gesetzliche Vertretung, Austritt, längere Abwesenheiten etc.) umgehend schriftlich zu melden.

## 3. Einreichung neues Gesuch

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:
Neueintritt, Verlängerung einer befristeten Garantie, Änderung Abrechnungsmethode, Angebot oder Zuständigkeit.
In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Meldung via IVSE-Verbindungsstelle.

## 4. Leistungsabgeltung Betreute (Taxe)

Die betreute Person beteiligt sich an den Aufenthaltskosten (Art. 28 IVSE) mit der Taxe (IV-Rente, Ergänzungsleistungen "EL"), der Hilflosenentschädigung (HE) sowie weiteren Versicherungsleistungen.
Die Einrichtung ist besorgt, dass die betreute Person bezüglich Hilflosigkeit richtig eingeschätzt ist und die HE eingefordert wird.

Personen, welche die EL vom Kanton Thurgau beziehen, beiteiligen sich mit Fr. 135 an den Wohnkosten. Wenn die betreute Person die EL von einem anderen Kanton erhält, ist die von der EL zugesprochene Taxe der betreuten Person in Rechnung zu stellen. Liegen die Kosten gemäss Kostenübernahmegarantie unter Fr. 135 pro Tag, ist **nur** die entsprechende Summe von der EL einzufordern und der betreuten Person zu verrechnen. Personen, die gemäss EL über Vermögen verfügen und dadurch keinen Anspruch auf EL haben, müssen die vom Kanton Thurgau festgelegte Einheitstaxe bezahlen. Dies gilt aber nicht für Personen, bei denen die einholbaren Leistungen Dritter (UV, MV, KV, BV, private Versicherungen, etc.) höher sind als die Einheitstaxe. Daher sind die Einrichtungen verpflichtet, alle einholbaren Leistungen Dritter bei den betreuten Personen oder deren Rechtsvertretern einzufordern. Den Versicherern sind die Vollkosten pro Tag bekanntzugeben, damit diese ihre maximal möglichen Leistungen bestimmen können.

## 5. Leistungsabgeltung Betreute (Hilflosenentschädigung)

Für betreute Personen mit einer **IV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:
leicht: Fr. 4.05 / mittel: Fr. 10.05 / schwer: Fr. 16.10

Für betreute Personen mit einer **AHV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:
leicht: Fr. 8.05* / mittel: Fr. 20.15 / schwer: Fr. 32.20
*Kommt nur noch selten vor (im Fall von Besitzstandwahrung)

Es werden keine abweichenden Zahlen akzeptiert. Falsche Beträge werden entsprechend korrigiert.

## 6. Rechnungsstellung, Zeitperiode, Höhe und Inhalt der Rechnung

Rechnungen, denen keine gültige Kostenübernahmegarantie zu Grunde liegt, werden vernichtet und müssen nach Vorliegen der Kostenübernahmegarantie erneut gestellt werden.

Umrechnung Monatspauschale für angebrochenen Monate:

$$\frac{\text{Monatspauschale x effektiv anwesende Tage}}{\text{massgebende Anzahl Tage des betreffenden Monats}}$$

Für die Umrechnung bilden im Wohnen die Kalendertage (Mo-So) und in der Tagesstruktur die Arbeitstage (Mo-Fr) des betreffenden Monats die Grundlage.

Die Rechnungen sind dem Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) vorzugsweise pro Quartal zuzustellen.

## 7. An- und Abwesenheitsregelung

*Wohnen*: Bei Abwesenheit einer betreuten Person hat die Einrichtung die folgenden beiden Punkte zu beachten:

a) Pro Abwesenheit ist der betreuten Person eine Taxermässigung von Fr. 20 gut zu schreiben. Der Fehlbetrag durch die Taxermässigung wird durch den Kanton Thurgau übernommen.
b) Die HE darf der betreuten Person während dieser Zeit nicht belastet werden. Die Anzahl der Anwesenheitstage und die zu verrechnende Anzahl der HE-Tage ist immer identisch.

Kommt eine betreute Person für die Leistung „Wohnen“ selber auf, gilt die gleiche Abwesenheitsregelung. Pro Abwesenheitstag vergüten Sie der betreuten Person Fr. 20 und stellen diese dem SOA in Rechnung.

Die Definition des Begriffs „Abwesenheitstag“ obliegt dem Standortkanton.

Wohnen: Bei Abwesenheiten von mehr als 30 Kalendertagen ohne Unterbruch oder bei kumuliert mehr als 73 Kalendertagen (bei unterjährigen Eintritten erfolgt die Berechnung anteilsmässig), muss die weitere Finanzierung mit dem SOA geklärt werden. Wird die Meldung unterlassen, stellt das SOA die Zahlungen nach 30 Kalendertagen ein.

TS: Wenn das effektiv geleistete Pensum aufgrund häufiger nicht zusammenhängender Abwesenheiten über längere Zeit (6 Monate) mehr als 10% vom vereinbarten Pensum abweicht, ist das Pensum entsprechend zu reduzieren oder das weitere Vorgehen mit uns zu besprechen. Wird die Meldung unterlassen, wird das Pensum von uns angepasst und die Zahlungen entsprechend gekürzt.

## 8. Tagesstruktur

Die betreute Person muss sich nicht an den Kosten beteiligen. Im Gegenzug darf die betreute Person bzw. deren gesetzliche Vertretung diesbezüglich auch keinen Beitrag bei den Ergänzungsleistungen beantragen. Dem SOA ist folglich pro Aufenthaltstag bzw. pro Monat (Monatspauschale) der gesamte Nettoaufwand (KÜG-Betrag) zu verrechnen.

Das SOA übernimmt keine Kosten für betreute Personen, die nicht mindestens Anspruch auf eine ½ IV-Rente haben. In den Bereich Tagesstruktur fallen Werkstätten und Beschäftigungen.
Betreute Personen mit einer ½ IV-Rente haben nur Anspruch auf einen halben Tag in der Tagesstruktur.

Die Kostenübernahme der Tagesstruktur ist keine Garantie dafür, dass der Kanton Thurgau bei einem Eintritt ins "Wohnen" die Kosten ebenfalls übernimmt.

## 9. Wohnen

Das SOA übernimmt in der Regel keine Kosten für betreute Personen, die nicht mindestens Anspruch auf eine ¾ IV-Rente haben. An den Vollkosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton Thurgau nur, wenn diese unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 1 Abs. 1 IVSE: Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen ausserhalb ihres Wohnkantons) angezeigt ist und er dieser Platzierung **vor Eintritt** zugestimmt hat.

## 10. Schnuppern

Schnuppertage werden nur abgegolten, sofern die Person innerhalb von drei Monaten von zu Hause kommend eintritt bzw. vorher nicht in einer Einrichtung war. Es werden maximal 7 Kalendertage im Wohnen und 5 Arbeitstage in der Tagesstruktur finanziert.